

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.06.2005

Geschäftszahl

2003/04/0042

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/04/0075 E 21. November 2001 RS 1

Stammrechtssatz

Die Lösung der Frage, ob von einer Betriebsanlage ausgehende Emissionen eine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 1 und 2 GewO 1994 bewirken, hängt nicht von der Widmung des Betriebsstandortes im Flächenwidmungsplan ab (Hinweis: E 3.3.1999, 98/04/0114).